



Brüssel, den 12.6.2019  
COM(2019) 276 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS  
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Stand der Vorbereitungen von Notfallmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten  
Königreichs aus der Europäischen Union**

# **MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

## **Stand der Vorbereitungen von Notfallmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

### **1. EINFÜHRUNG**

Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die Europäische Union gemäß dem Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zu verlassen. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat (Artikel 50) am 11. April 2019 beschlossen<sup>1</sup>, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV weiter zu verlängern<sup>2</sup>, und zwar bis zum 31. Oktober 2019<sup>3</sup>. Sollte das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen<sup>4</sup> vor dem 31. Oktober 2019 ratifizieren, erfolgt der Austritt am ersten Tag des Monats nach dem Abschluss des Ratifizierungsverfahrens. Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens die beste Lösung darstellt.

Sofern das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 31. Oktober 2019 ratifiziert oder keine dritte Verlängerung beantragt, die der Europäische Rat (Artikel 50) einstimmig beschließt, endet die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV an diesem Tag. Das Vereinigte Königreich wird dann mit Wirkung vom 1. November 2019 ohne ein Abkommen über einen geordneten Austritt zu einem Drittland. Angesichts der anhaltenden Unsicherheit in Bezug auf die Ratifizierung durch das Vereinigte Königreich und die allgemeine innenpolitische Lage im Vereinigten Königreich sowie im Einklang mit dem Ansatz, den der Europäische Rat (Artikel 50) während des gesamten Prozesses verfolgt hat, müssen sich alle Akteure weiterhin auf jeden möglichen Ausgang vorbereiten, einschließlich eines Austritts ohne Abkommen.

Der Europäische Rat (Artikel 50) hat beschlossen, die Fortschritte auf seiner Tagung vom 20. bis 21. Juni 2019 zu überprüfen. Als Beitrag zu dieser Überprüfung und als Folgemaßnahme zu ihren vier vorherigen Mitteilungen über die Brexit-Vorbereitungen und die Notfallplanung<sup>5</sup> zieht die Kommission in dieser Mitteilung Bilanz über die Vorbereitungs- und Notfallmaßnahmen, die die Europäische Union und die Mitgliedstaaten der EU-27

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/584 des Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hatte der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Fristverlängerung (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, ABl. L 80I vom 22.3.2019, S. 1) beschlossen.

<sup>3</sup> Am 11. April 2019 beschloss der Europäische Rat im Anschluss an einen zweiten Verlängerungsantrag des Vereinigten Königreichs, dass die Geltung des Beschlusses zur Verlängerung der Frist bis zum 31. Oktober 2019 am 31. Mai 2019 endet, sollte das Vereinigte Königreich keine Wahl zum Europäischen Parlament abgehalten und das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert haben. Da das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert hatte, hielt es am 23. Mai 2019 die Wahl zum Europäischen Parlament ab.

<sup>4</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144I vom 25.4.2019, S. 1).

<sup>5</sup> 19.7.2018: COM(2018) 556 final/2; 13.11.2018: COM(2018) 880 final; 19.12.2018: COM(2018) 890 final; 10.4.2019: COM(2019) 195 final.

ergriffen haben, über die Auswirkungen der Fristverlängerung und über alle ausstehenden Vorbereitungsarbeiten. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und die Interessenträger auf, den Verlängerungszeitraum zu nutzen, um sich zu vergewissern, dass alle erforderlichen Vorbereitungs- und Notfallmaßnahmen getroffen wurden.

Wie die Kommission immer wieder betont hat, können Notfallmaßnahmen die schwerwiegendsten Störungen eines Austritts ohne Abkommen lediglich abmildern. Die Kommission spekuliert zwar nicht über die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Szenarien, doch liegt es auf der Hand, dass ein Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen schwerwiegende negative wirtschaftliche Auswirkungen haben würde und dass diese Auswirkungen im Vereinigten Königreich im Verhältnis deutlich spürbarer wären als in den Mitgliedstaaten der EU-27<sup>6</sup>. Die Vorbereitungen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger dürften ihre individuelle Betroffenheit durch die negativen Auswirkungen eines Austritts ohne Abkommen verringern. Ebenso wird ein fortgeschrittener Stand der Vorbereitungen in allen Wirtschaftssektoren die negativen Auswirkungen mildern.

Im Sinne ihrer vierten Mitteilung über die Brexit-Vorbereitungen vom 10. April 2019<sup>7</sup> ist die Kommission bereit, Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung vorzuschlagen, um die Auswirkungen in den am stärksten betroffenen Bereichen und Sektoren abzufedern, wobei die verfügbaren Mittel und etwaige Anpassungen der Ausgaben- und Einnahmenseite des EU-Haushalts, die sich aus einem ungeordneten Austritt ergeben könnten, zu berücksichtigen sind. Für eine unmittelbarere Unterstützung betroffener Interessenträger bieten die EU-Beihilfavorschriften flexible Lösungen für nationale Maßnahmen.

## **2. DIE VORBEREITUNGS- UND NOTFALLMAßNAHMEN DER EU ERFÜLLEN IHREN ZWECK**

Die Europäische Union war bereits vor dem ursprünglichen Austrittsdatum (30. März 2019) für den Austritt des Vereinigten Königreichs bereit. Die umfangreichen Arbeiten, die vor diesem Datum von allen Organen und Einrichtungen der EU und den Mitgliedstaaten der EU-27 durchgeführt wurden, haben weiterhin Bestand.

Die Maßnahmen auf EU-Ebene sind in der vierten Mitteilung über die Brexit-Vorbereitungen vom 10. April 2019 zusammengefasst. Die Kommission hat 19 Legislativvorschläge zur Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat haben 18 davon angenommen, und über den verbleibenden Vorschlag,

---

<sup>6</sup> Für ein Szenario ohne ein Abkommen, in dem das Vereinigte Königreich den Meistbegünstigungsregeln der Welthandelsorganisation unterliegt, gehen externe Studien, die sowohl Handelskanäle als auch sonstige Kanäle umfassen, von einem kurzfristigen Rückgang des BIP des Vereinigten Königreichs aus. Der IWF beispielsweise beziffert den geschätzten Rückgang in seinem Bericht zu den Entwicklungsperspektiven der Weltwirtschaft (World Economic Outlook – 2019) auf 3,7 bis 4,9 %, während die Bank of England (November 2018) von einem Rückgang um 4,75 bis 7,75 % über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeht. Beiden Schätzungen liegt ein Basisszenario zugrunde. Die Schätzung des IWF (2019) für die durchschnittlichen kurzfristigen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten der EU-27 liegt deutlich unter 1 %, während die Studie der Bank of England keine Schätzungen für die Mitgliedstaaten der EU-27 enthält. Hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen lassen mehrere externe Studien langfristige negative Auswirkungen auf das BIP des Vereinigten Königreichs mit einem Rückgang von 3 bis 8 % vermuten. Die Schätzung des IWF (2019) liegt bei fast 3 %, die der britischen Regierung (2018) bei 7,7 %. Im Hinblick auf die langfristigen Auswirkungen auf die EU-27 liegen die Schätzungen des IWF (2019) und der meisten anderen Studien deutlich unter 1 %.

<sup>7</sup> COM(2019) 195 final.

der den EU-Haushalt für 2019 betrifft, wurde eine politische Einigung erzielt, sodass er voraussichtlich im Juni 2019 förmlich angenommen wird. Diese Gesetzgebungsakte sind in Anhang 1 aufgeführt und erstrecken sich auf Bereiche wie Verkehr, Koordinierung der sozialen Sicherheit, Erasmus+ und Visavorschriften für britische Staatsangehörige. Darüber hinaus hat die Kommission 63 Rechtsakte ohne Gesetzescharakter in einer Reihe von Politikbereichen erlassen.

Die Kommission hat alle Maßnahmen auf EU-Ebene daraufhin geprüft, ob sie angesichts der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV weiterhin ihren Zweck erfüllen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ist die Kommission der Auffassung, dass diese Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzescharakter der Union nach wie vor ihren Zweck erfüllen. Daher besteht keine Notwendigkeit, sie inhaltlich zu ändern. Die Kommission plant keine neuen Maßnahmen vor dem neuen Austrittsdatum.

In den allermeisten Fällen werden der Zeitpunkt der Anwendung und die Dauer der Wirkung dieser Rechtsakte automatisch an das neue Austrittsdatum angepasst, und es besteht keine Notwendigkeit, ihren Wortlaut zu ändern. In einigen Rechtsakten wird ein Datum für das Ende der Geltungsdauer festgelegt. Die Kommission wird prüfen, ob diese Rechtsakte einer technischen Anpassung bedürfen, um dem neuen Zeitplan vor ihrem Ablauf Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus erließ die Kommission<sup>8</sup> im Einklang mit den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der EU auf der Grundlage von Garantien des Vereinigten Königreichs<sup>16</sup> Notfallmaßnahmen ohne Gesetzescharakter<sup>9</sup> im Hinblick auf das vorherige Austrittsdatum 12. April 2019. Diese Maßnahmen sind nun aufgrund der Fristverlängerung hinfällig geworden. Wenn das Vereinigte Königreich jedoch weiterhin die erforderlichen Garantien bietet, werden die Maßnahmen erneut angenommen und ab dem 1. November 2019 in Kraft treten.

Die von der Kommission veröffentlichten 93 Mitteilungen<sup>10</sup> enthalten weiterhin Leitlinien für Interessenträger und Behörden in zahlreichen vom Austritt betroffenen Bereichen. Zwar hat sich das Datum des Austritts geändert, doch bleibt die darin enthaltene rechtliche Analyse über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs unberührt.

Darüber hinaus werden sich die Diskussionen und der Meinungs austausch auf fachlicher Ebene zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten der EU-27 sowie Vertretern der Industrie und der Zivilgesellschaft weiterhin um allgemeine Fragen der Vorbereitung und der Notfallplanung sowie um spezifische sektorbezogene, rechtliche und administrative Fragen drehen. Diese Diskussionen wurden während des gesamten Prozesses geführt und haben die Klärung zahlreicher Fragen ermöglicht.

---

<sup>8</sup> ABl. L 100I vom 11.4.2019 und ABl. L 103 vom 12.4.2019.

<sup>9</sup> Diese Rechtsakte betreffen: i) die Genehmigung des Rückstandsüberwachungsprogramms 2019 des Vereinigten Königreichs und der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete, ii) die Feststellung des Status des Vereinigten Königreichs und der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE), iii) die Aufnahme des Vereinigten Königreichs und der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete in ein Verzeichnis als Drittland, das lebende Tiere und tierische Erzeugnisse in die EU ausführen darf, und iv) die Genehmigung neuer oder erweiterter Grenzkontrollstellen in den Mitgliedstaaten der EU-27, die am meisten von Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich betroffen sind.

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de)

### 3. LAUFENDE VORBEREITUNGEN IN AUSGEWÄHLTEN BEREICHEN

Die früheren Mitteilungen über die Brexit-Vorbereitungen waren zahlreichen Sektoren und den jeweiligen relevanten Aspekten gewidmet. In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen in den kommenden Monaten kontinuierliche und besondere Wachsamkeit erforderlich ist.

Wie die Kommission stets betont hat, stellen die Vorbereitungen auf den Austritt des Vereinigten Königreichs gemeinsame Anstrengungen der öffentlichen Verwaltungen und der Wirtschaftsbeteiligten dar. Es liegt in der Verantwortung aller Interessenträger, sich auf sämtliche Szenarien vorzubereiten. Auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger müssen sich vorbereiten.

In einigen Branchen gaben die Unternehmen im März 2019 an, sie hätten nicht genügend Zeit für eine Anpassung gehabt. Die Kommission fordert die Interessenträger nachdrücklich auf, die zusätzliche Zeit bis zum 31. Oktober 2019 zu nutzen, um sicherzustellen, dass sie alle notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sich auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vorzubereiten. Sie sollten sich vergewissern, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und dass sie die verwaltungstechnischen Schritte für den grenzüberschreitenden Handel unternommen und die für eine Standortverlagerung, Unternehmensreorganisation oder Vertragsanpassung<sup>11</sup> erforderlichen Maßnahmen getroffen haben. Insbesondere wird es nicht möglich sein, Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen, die nicht den erforderlichen Anforderungen und Genehmigungen entsprechen. Wie oben dargelegt, beabsichtigt die Kommission nicht, neue Maßnahmen im Hinblick auf ein mögliches Szenario ohne Abkommen zu treffen oder Wirtschaftsbeteiligte für eine mangelnde Vorbereitung zu entschädigen. Nach Auffassung der Kommission reicht die zusätzliche Zeit, über die die Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der Verlängerung verfügen, grundsätzlich für eine Anpassung aus, sodass gegebenenfalls zur Verfügung stehende Befreiungen oder Ausnahmeregelungen nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden in den Mitgliedstaaten der EU-27 haben bei der Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs eine zentrale Rolle gespielt. Alle Mitgliedstaaten der EU-27 haben Rechtsvorschriften und Strategien eingeführt und praktische Vorkehrungen getroffen. So wie die Kommission die EU-Notfallmaßnahmen überprüft hat, sollten die Mitgliedstaaten der EU-27 ihre nationalen Notfallmaßnahmen daraufhin überprüfen, ob diese angesichts der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 weiterhin ihren Zweck erfüllen. Im Falle eines Austritts ohne Abkommen müssen die endgültigen Vorbereitungsmaßnahmen spätestens ab dem 1. November 2019 gelten.

#### *Aufenthaltsrechte und Sozialversicherungsansprüche der Bürgerinnen und Bürger*

Im Hinblick auf die **Aufenthaltsrechte britischer Staatsangehöriger** hatten die Mitgliedstaaten der EU-27 vor dem 12. April 2019 nationale Notfallmaßnahmen ausgearbeitet oder beschlossen, um sicherzustellen, dass sich britische Staatsangehörige und ihre aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen unmittelbar nach einem Austritt ohne Abkommen weiter rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten können. Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten der EU-27 zusammengearbeitet, um die Kohärenz des Gesamtkonzepts zu gewährleisten, und dabei anerkannt, dass die Mitgliedstaaten einen

---

<sup>11</sup> Zum Beispiel die vertragliche Wahl der Zuständigkeit der britischen Gerichte (weitere Einzelheiten in den einschlägigen Hinweisen für Interessenträger: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/civil\\_justice\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/civil_justice_de.pdf)).

nationalen Gestaltungsfreiraum benötigen, da sie je nach Rechts- und Verwaltungssystem und Zahl der sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden britischen Staatsangehörigen vor unterschiedlichen Herausforderungen stehen.

Um mehr Klarheit über die Lage zu schaffen, gibt die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU-27, auf ihren Internetseiten zur Vorbereitung auf den Brexit („*Brexit Preparedness*“)<sup>12</sup> eine Übersicht über die nationalen Maßnahmen im Bereich der Aufenthaltsrechte. Die Kommission wird diese Übersicht bei neuen Meldungen aus den Mitgliedstaaten der EU-27 weiter aktualisieren. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten der EU-27 auf, ihre Informationsarbeit für die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden britischen Staatsangehörigen fortzusetzen. Die Kommission erinnert daran, dass dem Schutz des Rechtsstatus britischer Staatsangehöriger, die sich derzeit in der EU aufhalten, Priorität einzuräumen ist.

**Für sich im Vereinigten Königreich aufhaltende EU-Bürgerinnen und -Bürger** sind Informationen über das Konzept der britischen Regierung auf deren Website<sup>13</sup> abrufbar.

Wie in der vierten Mitteilung zur Vorbereitung auf den Brexit vom 10. April 2019 erläutert wurde, hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten der EU-27 auch zusammengearbeitet, um den Schutz der **Sozialversicherungsansprüche**, der bei einem Szenario ohne Abkommen durch die EU-Notfallmaßnahmen-Verordnung<sup>14</sup> gewährt wird, zu ergänzen. Hierzu gehört ein einseitiges koordiniertes Notfallkonzept, das für alle Versicherten gilt, die am Tag des Austritts Ansprüche gegenüber dem Vereinigten Königreich haben. Darüber hinaus können sich die Mitgliedstaaten der EU-27 dafür entscheiden, den Grundsatz der Zusammenrechnung nach dem Austritt einseitig auf Beschäftigungs-, Versicherungs- und Aufenthaltszeiten im Vereinigten Königreich anzuwenden oder weitere einseitige Maßnahmen zu treffen<sup>15</sup>. Sie könnten auch den im Vereinigten Königreich Versicherten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Zugang zur Gesundheitsversorgung gewähren. Die Kommission hat eine Übersicht über die nationalen Maßnahmen zusammengestellt<sup>16</sup>, die bestätigt, dass es zwar bei den getroffenen Maßnahmen gewisse Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt – die ihren Besonderheiten Rechnung tragen –, dass das koordinierte Konzept aber einen einheitlichen Grundschutz in den Mitgliedstaaten der EU-27 gewährleistet. Die Mitgliedstaaten der EU-27 sollten die verlängerte Frist nutzen, um die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass sie Zugang zu den Informationen haben, die sie benötigen, um sich auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vorzubereiten.

### ***Arzneimittel, Medizinprodukte und chemische Stoffe***

Es gibt zwei Arten von **Human- und Tierarzneimitteln**, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind: Arzneimittel, die von der Europäischen Kommission zentral zugelassen werden, und Arzneimittel, die von den Mitgliedstaaten national zugelassen werden. Bis zum 12. April 2019 war nur eine kleine Zahl zentral zugelassener Arzneimittel (rund 1 %) noch nicht mit den Vorschriften in Einklang gebracht worden. Die Aufgabe ist

---

<sup>12</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/citizens-rights\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/citizens-rights_de)

<sup>13</sup> <https://www.gov.uk/eusettledstatus>

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 35).

<sup>15</sup> Etwa weiter die Möglichkeit zu bieten, andere Geldleistungen als Altersrenten in das Vereinigte Königreich zu exportieren.

<sup>16</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/citizens-rights\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/citizens-rights_de)

zwar überschaubar, doch sollte sowohl im Interesse der pharmazeutischen Industrie als auch der Patienten eine Lösung gefunden werden. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) steht bei den Arzneimitteln, die zentral zugelassen werden, kurz vor dem Abschluss ihrer einschlägigen Verfahren. Bei den Arzneimitteln, die auf nationaler Ebene zugelassen werden, bleibt noch mehr zu tun. Die Industrie wird nachdrücklich aufgefordert, die verlängerte Frist zu nutzen, um die verbleibenden Arzneimittel in enger Zusammenarbeit mit der EMA und den nationalen Arzneimittelagenturen<sup>17</sup> bis zum 31. Oktober 2019 mit den Vorschriften in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die Verlegung der Chargenprüfanlagen aus dem Vereinigten Königreich in die Mitgliedstaaten der EU-27 hat die Kommission im März 2019 Leitlinien für die befristete Befreiung herausgegeben, die Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen erwirken können<sup>18</sup>. Dies dürfte wegen der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 nun weniger relevant sein, die Leitlinien behalten jedoch ihre Gültigkeit sowohl für zentral als auch für national zugelassene Arzneimittel, damit die Verlegung der Prüfstelle für die Qualitätskontrolle in die EU-27 rasch abgeschlossen werden kann.

Die Übertragung der Bescheinigungen für **Medizinprodukte** von den benannten Stellen im Vereinigten Königreich auf benannte Stellen in der EU-27 ist noch nicht abgeschlossen. Mehrere benannte Stellen aus dem Vereinigten Königreich errichten in den Mitgliedstaaten der EU-27 neue Stellen oder arbeiten mit benannten Stellen in der EU-27 zusammen, um die Bescheinigungen ihrer Kunden auf die Mitgliedstaaten der EU-27 zu übertragen. Zwar wurden bei der Übertragung von Bescheinigungen vor dem 12. April 2019 gute Fortschritte erzielt, es bleibt jedoch noch viel zu tun, um bis zum 31. Oktober 2019 die vollständige Einhaltung der Vorschriften zu erreichen. Soweit benannte Stellen im Vereinigten Königreich nicht in der Lage sind, alle Bescheinigungen ihrer Kunden rechtzeitig zu übertragen, werden die Hersteller nachdrücklich aufgefordert, die Übertragung ihrer Bescheinigung auf eine benannte Stelle in den Mitgliedstaaten der EU-27 selbst in die Hand zu nehmen. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass sich die Unternehmen bei ihren Vorbereitungsmaßnahmen auf kritische Produkte und auf die Suche nach einer benannten Stelle in der EU-27 konzentrieren, damit ihre Bescheinigungen rechtzeitig übertragen werden. Die Mitgliedstaaten erörtern die Fortschritte in diesem Bereich regelmäßig, vor allem in der Taskforce „Brexit“ des Netzes der für Medizinprodukte zuständigen Behörden, und stehen in regelmäßigem Kontakt mit der Kommission. Nach Auffassung der Kommission bleibt aufgrund der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 bis zum 31. Oktober 2019 genügend Zeit, um sowohl die Übertragung der Bescheinigungen als auch die Anpassung der Produktetiketten abzuschließen.

Bis Ende April 2019 waren die REACH-Registrierungen von 463 **chemischen Stoffen** auf die Mitgliedstaaten der EU-27 übertragen worden, während 718 chemische Stoffe weiterhin nur von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Registranten registriert sind. Die

---

<sup>17</sup> Informationen über die bei den Vorbereitungsmaßnahmen erzielten Fortschritte werden zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht und in den monatlichen Sitzungen der Koordinierungsgruppen für das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und das dezentralisierte Verfahren – Humanarzneimittel/Tierarzneimittel (CMDh/CMDv) sowie bei den regelmäßigen Treffen der Leiter der Arzneimittelagenturen (HMA) und ihrer Taskforce „Brexit“ an die Kommission und die EMA weitergegeben.

<sup>18</sup> Die in Artikel 20 Buchstabe b der Richtlinie 2001/83/EG (Humanarzneimittel) und Artikel 24 Buchstabe b der Richtlinie 2001/82/EG (Tierarzneimittel) vorgesehenen Befreiungen können von den zuständigen Behörden in hinreichend begründeten Fällen genutzt werden, um dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen zu gestatten, für einen begrenzten Zeitraum, längstens aber bis Ende 2019, Qualitätskontrollprüfungen im Vereinigten Königreich vornehmen zu lassen.

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat auf REACH-IT einen „Brexit-Schalter“<sup>19</sup> eingerichtet, über den Unternehmen die notwendigen Schritte unternehmen können, um ihre REACH-Registrierungen vor dem Tag des Austritts zu übertragen. Nach der jüngsten Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 bleibt der Brexit-Schalter der ECHA bis zum 31. Oktober 2019 geöffnet. Unternehmen mit im Vereinigten Königreich niedergelassenen Registranten, die ihre Registrierungen noch nicht auf die Mitgliedstaaten der EU-27 übertragen haben, werden nachdrücklich aufgefordert, diese Möglichkeit zu nutzen, Kontakt mit möglichen Mitregistranten und nachgeschalteten Anwendern in der EU-27 aufzunehmen und sich mit ihnen abzustimmen. Wenn die Registrierungen nicht übertragen werden, dürfen die betreffenden chemischen Stoffe ab dem Tag des Austritts nicht mehr auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Im Bereich der REACH-Registrierungen müssen Antragsteller mit Sitz im Vereinigten Königreich ihren Antrag auf eine Genehmigung für das Inverkehrbringen auf ein Unternehmen mit Sitz in der EU-27 übertragen, um Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

### ***Zoll, indirekte Steuern und Grenzkontrollstellen***

Im Bereich **Zoll und indirekte Steuern** hat die Kommission vor dem vorher vorgesehenen Tag des Austritts zahlreiche Fachtagungen organisiert und Leitlinien zu Zoll, Mehrwertsteuer (MwSt) und Verbrauchsteuern veröffentlicht<sup>20</sup>. Bis zum Tag des Austritts sind weitere sektorübergreifende Gespräche zur Bestandsaufnahme mit den nationalen Verwaltungen geplant. Im Mittelpunkt der Anstrengungen stehen ferner gezielte Schulungen für nationale Zollbeamte in Form von Workshops<sup>21</sup>, Online-Videos oder Animationen sowie die Organisation von Schnellprogrammen für die Einstellung neuer und die Fortbildung vorhandener Zollbediensteter<sup>22</sup>.

Darüber hinaus setzt die Kommission die am 18. Februar 2019 eingeleitete mehrsprachige Kommunikationskampagne<sup>23</sup> fort, um die EU-Unternehmen und alle sonstigen Interessenträger zu informieren und bei ihren Vorbereitungen auf den Austritt des Vereinigten Königreichs zu begleiten. Zu den Kommunikationsinstrumenten gehören beispielsweise eine eigene Website<sup>24</sup>, Merkblätter, ein Zoll-Leitfaden und webgestützte Erläuterungen zu den technischen Lösungen, die eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass im Falle eines Austritts ohne Abkommen der Zollkodex der Union auf das Vereinigte Königreich angewendet wird.

Die nationalen Verwaltungen haben erhebliche Investitionen in Infrastruktur und Personal getätigt, vor allem in den Mitgliedstaaten mit den wichtigsten Ein- und Ausgangspunkten für den Handel der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich. Die Mitgliedstaaten arbeiten auch mit der Kommission bei deren Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen zusammen, um Wirtschaftsbeteiligte und Interessenträger zu informieren.

---

<sup>19</sup> [https://echa.europa.eu/uk-withdrawal-from-the-eu?utm\\_source=echa.europa.eu&utm\\_medium=display&utm\\_campaign=customer-insight&utm\\_content=banner](https://echa.europa.eu/uk-withdrawal-from-the-eu?utm_source=echa.europa.eu&utm_medium=display&utm_campaign=customer-insight&utm_content=banner)

<sup>20</sup> Die Leitlinien sind abrufbar unter [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/uk\\_withdrawal\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de).

<sup>21</sup> Bis Ende 2019 sind 15 weitere Workshops geplant.

<sup>22</sup> Drei Schnellschulungsprogramme mit direktem Zugang zu EU-Schulungsmaterial stehen derzeit allen Mitgliedstaaten in allen EU-Sprachen zur Verfügung.

<sup>23</sup> Pressemitteilung: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-901\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-901_de.htm)

<sup>24</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/uk\\_withdrawal\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de)



Angesichts der großen Zahl betroffener Wirtschaftsbeteiligter ist es schwierig, genau zu ermitteln, wie gut die Unternehmen in Zollangelegenheiten vorbereitet sind, doch zeigen die statistischen Daten, dass sich einiges tut.

Erstens ist die Anzahl der EU-Registrierungs- und Identifizierungsnummern (EORI), die allen bei den Zollbehörden registrierten Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf künftige Einfuhr- bzw. Ausfuhr Tätigkeiten erteilt werden, von Februar bis März 2019 deutlich gestiegen<sup>25</sup>. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang klargestellt<sup>26</sup>, dass die Wirtschaftsbeteiligten bereits vor dem Austrittsdatum die erforderlichen Daten übermitteln und die nötigen Schritte zur Registrierung einleiten können. Zweitens hat auch die Zahl der Anträge auf den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO), der mit bestimmten Zollerleichterungen und -vereinfachungen einhergeht, zugenommen<sup>27</sup>. Diese Trends zeigen, dass die Interessenträger im Hinblick auf Zollverfahren immer besser vorbereitet sind, was jedoch nicht bedeutet, dass bereits alle nötigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen wurden. Die Zuerkennung einer EORI-Nummer und Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind nur einige Schritte, die die Wirtschaftsbeteiligten unternehmen müssen, um sich auf ein Szenario ohne Abkommen („No-deal“) vorzubereiten; unter Umständen sind auch Änderungen bei der Logistik und der Betriebsplanung oder die Einstellung von Zollspezialisten erforderlich. Zudem sollten die großen Anstrengungen nicht auf Länder in der Nähe des Vereinigten Königreichs beschränkt bleiben. Jedes Unternehmen der EU-27, das nach dem Austrittsdatum weiter Handel mit dem Vereinigten Königreich treiben will, sollte tätig werden und seine nationale Zollverwaltung kontaktieren, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen wurden.

Die Mitgliedstaaten der EU-27 haben neue **Grenzkontrollstellen** (GKS) für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen eingerichtet bzw. bestehende GKS an Eingangsstellen für Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU erweitert. Wie oben ausgeführt, muss der Rechtsakt ohne Gesetzescharakter zur Genehmigung dieser GKS angesichts der jüngsten Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 erneut verabschiedet werden. In der Zwischenzeit sollten die Mitgliedstaaten der EU-27 die zusätzliche Zeit nutzen, um zu prüfen, ob eventuell weitere Anpassungen dieser Grenzkontrollstellen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass sie von Anfang an voll funktionsfähig sind. Die Kommission unterhält indessen regelmäßige Kontakte zu den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, sodass im Falle eines Austritts ohne Abkommen zwischen Irland und der übrigen Europäischen Union rasch eine Landbrücke über das

---

<sup>25</sup> Die Zahl der EORI-Anträge ist signifikant gestiegen (von 57 556 im Februar 2019 auf 306 105 im März 2019); die stärkste Zunahme war in Mitgliedstaaten zu verzeichnen, die in der Nähe des Vereinigten Königreichs liegen. In Frankreich stiegen die Anträge um den Faktor 55 (von 4020 auf 219 924), in Irland um den Faktor sieben (von 327 im Januar auf 2017 bzw. 1941 im Februar und März 2019). In Belgien betrug der Zuwachs 50 % (von 962 auf 1570), in Italien versechsfachte sich die Zahl der Anträge von Februar auf März 2019 (von 5890 auf 31 375) (Quelle: Monatsbericht der AEO-Datenbank (System der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten)).

<sup>26</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/guidance-customs-procedures\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/guidance-customs-procedures_de.pdf)

<sup>27</sup> Die Zahl der AEO-Anträge in den Jahren 2018 und 2019 gestiegen (1727 im Jahr 2018 gegenüber 1449 im Jahr 2017 und 943 Anträge allein in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019). Besonders stark bemerkbar macht sich dieser Anstieg in Irland (16 Anträge im Jahr 2017, 42 im Jahr 2018 und 76 in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019) und in Frankreich (100 Anträge in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019 gegenüber 132 für das gesamte Jahr 2018). Da eine EORI-Nummer Voraussetzung für die Beantragung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist und die EORI-Registrierungen im März 2019 einen Höchststand erreicht haben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahl der AEO-Anträge in Zukunft noch weiter zunehmen wird (Quelle: Monatsbericht der AEO-Datenbank (System der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten)).

Vereinigtes Königreich eingerichtet und Unterstützung durch die erforderlichen IT-Systeme geleistet werden kann.

### **Verkehr**

Im Bereich des **Luftverkehrs** wurde mit der Notfallverordnung (EU) 2019/502<sup>28</sup> ein Mechanismus geschaffen, der es EU-Luftfahrtunternehmen ermöglicht, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs die Anforderungen an EU-Mehrheitseigentum und -kontrolle zu erfüllen. Die Fluggesellschaften hatten ab dem Inkrafttreten der Verordnung (d. h. ab dem 28. März 2019) 15 Tage Zeit, um jeder nationalen Genehmigungsbehörde einen Plan zu übermitteln, in dem sie darlegen mussten, anhand welcher Maßnahmen sie sicherstellen würden, dass sie die Anforderungen vollständig erfüllen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden haben zwei Monate Zeit, um zu beurteilen, ob die Maßnahmen die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten, und müssen die Kommission und das betreffende Luftfahrtunternehmen über das Ergebnis ihrer Bewertung unterrichten. Gemäß der Notfallverordnung müssen die betroffenen Luftfahrtunternehmen bis zum 30. März 2020 die Maßnahmen umsetzen und die Unionsvorschriften über Eigentum und Kontrolle vollständig einhalten<sup>29</sup>. Dieser Prozess ist im Gange; die Kommission steht in regelmäßigem Kontakt mit den nationalen Behörden. Die Notfallverordnung ermöglicht es auch Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollen, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls seit dem 28. März 2019.

Im Bereich des **Schieneverkehrs** sollten Betreiber, die die notwendigen Schritte zum Erhalt der einschlägigen EU-27-Dokumente noch nicht unternommen haben, dies nun tun. Der in der Notfallverordnung (EU) 2019/503<sup>30</sup> vorgesehene Zeitrahmen für die Einhaltung der Vorschriften ist bereits großzügig bemessen. Angesichts der Fristverlängerung ist die Kommission der Auffassung, dass die Betreiber ausreichend Zeit haben, um die Einhaltung der Vorschriften bis zum Austrittsdatum zu gewährleisten. Triebfahrzeugführer, die weiterhin Züge auf grenzüberschreitenden Strecken fahren wollen und noch keine gültige EU-27-Fahrerlaubnis erhalten haben, müssen entsprechende Schritte unternehmen. Viele haben dies noch nicht getan. In Bezug auf Sicherheitsbescheinigungen und Betriebsgenehmigungen für Eisenbahnunternehmen, die durch den Kanaltunnel verkehren, haben nationale Behörden und bestimmte Betreiber zusätzliche Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden EU-27-Bescheinigungen und -Genehmigungen verfügbar sind.

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 49).

<sup>29</sup> Laut Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/502 findet die Verordnung ab dem früheren der folgenden Zeitpunkte keine Anwendung mehr: a) dem Zeitpunkt, an dem ein umfassendes Abkommen über den Luftverkehr mit dem Vereinigten Königreich, dem die Union als Vertragspartei angehört, in Kraft tritt oder gegebenenfalls vorläufig angewendet wird; oder b) dem 30. März 2020.

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2019/503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 60).

## ***Fischereitatigkeiten***

Im **Fischereisektor** hat die Kommission rasch Manahmen zur Umsetzung der EU-Notfallverordnungen<sup>31</sup> ergriffen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben in enger Zusammenarbeit Informationen im geeigneten Format gesammelt, sodass Antrage von EU-Schiffen auf Zugang zu den Gewassern des Vereinigten Konigreichs bearbeitet werden konnen, sobald die Notfallverordnung ber Fanggenehmigungen Anwendung findet. Die Kommission wird dafur sorgen, dass die fur eine rasche Umsetzung der Notfallmanahme erforderlichen Strukturen vorhanden sind, wenn sie benotigt werden.

Die Kommission stimmt sich zudem sorgfaltig mit den Mitgliedstaaten ab, um deren operationelle Programme so anzupassen, dass Mittel aus dem Europaischen Meeres- und Fischereifonds gegebenenfalls fur die vorubergehende Einstellung der Fangtatigkeiten verwendet werden konnen, sofern dies angemessen ist. Die Kommission weist erneut auf die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der betroffenen EU-27-Mitgliedstaaten hin, um auf die Moglichkeit vorbereitet zu sein, dass EU-Schiffe keinen Zugang mehr zu den Gewassern des Vereinigten Konigreichs haben. Sie wunscht sich weitere Konsultationen, um einen gemeinsamen Rahmen fur die Uberwachung von Veranderungen oder Verzerrungen bei Fischereitatigkeiten in den Gewassern der EU, einschlielich der Moglichkeit einer Verlagerung dieser Tatigkeiten, zu schaffen und um eine koordinierte Reaktion zu ermoglichen und gegebenenfalls auch eine vorubergehende Einstellung von Fangtatigkeiten unterstutzen zu konnen. Die Kommission wird weiterhin mit der Europaischen Fischereiaufsichtsagentur zusammenarbeiten, die eine nutzliche Rolle fur den nach dem Austritt des Vereinigten Konigreichs groeren Bedarf an Kontrolle, Beobachtung und Uberwachung spielen kann.

Sollte das Vereinigte Konigreich die Europaische Union am 31. Oktober 2019 ohne Abkommen verlassen, so mussen die Auswirkungen auf die Festlegung der Fangmoglichkeiten fur 2020 zum geeigneten Zeitpunkt gepruft werden, wobei im Einklang mit volkerrechtlichen Verpflichtungen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten eine spezifische Vereinbarung mit dem Vereinigten Konigreich zu treffen ist.

## ***Finanzdienstleistungen***

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** hatten die Unternehmen ihre Notfallplanung bereits im Vorfeld des vorherigen Austrittsdatums 12. April 2019 deutlich vorangebracht, u. a. im Hinblick auf die Niederlassung in Mitgliedstaaten der EU-27, die anderung („Repapering“) oder Beendigung grenzubergreifender Vertrage und die Anpassung von Geschaftsmodellen<sup>32</sup>. Allerdings gibt es auch noch einige offene Fragen. Versicherungsunternehmen,

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2019/498 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 25. Marz 2019 zur anderung der Verordnung (EU) Nr. 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen fur Fischereifahrzeuge der Union in den Gewassern des Vereinigten Konigreichs und der Fischereitatigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Konigreichs in den Unionsgewassern (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 25) und Verordnung (EU) 2019/497 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 25. Marz 2019 zur anderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften fur den Europaischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Konigreichs aus der Union, ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 22.

<sup>32</sup> Ausgehend von den Daten uber die Notfallplanung stufen die Europaische Zentralbank und die Europaischen Aufsichtsbehörden die Vorbereitung des Finanzsektors insgesamt als zufriedenstellend ein. Nach Angaben der „Bank of England“ ist der Stand der Vorbereitungen im Finanzsektor des Vereinigten Konigreichs angemessen. Die EZB zog in ihrem Finanzstabilitatsbericht vom Mai 2019 den Schluss, dass „ein Brexit ohne Abkommen uberschaubare Risiken fur die Finanzstabilitat des Euro-Wahrungsgebiets insgesamt birgt und die Behorden auf ein solches Szenario vorbereitet sind“.

Zahlungsdienstleister und andere Finanzdienstleistungsunternehmen, die hinsichtlich bestimmter Aspekte ihrer Tätigkeit noch nicht gut vorbereitet sind (z. B. Vertragsmanagement und Zugang zu Infrastrukturen), werden nachdrücklich dazu aufgefordert, ihre vorbereitenden Maßnahmen bis zum 31. Oktober 2019 abzuschließen. Die Kommission arbeitet mit EU-Aufsichtsbehörden und nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, um sicherzustellen, dass die Notfallpläne der Unternehmen vollständig umgesetzt werden, und geht davon aus, dass die Aufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs Unternehmen nicht daran hindern, solche Pläne umzusetzen. Die Kommission stimmt sich auch mit den Mitgliedstaaten ab, um auf nationaler Ebene kohärente Konzepte für Notfallpläne im Bereich der Finanzdienstleistungen zu gewährleisten, die Finanzstabilität zu wahren und ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vermeiden. Die Kommission macht sich für stabile und offene Finanzmärkte stark. Sollte das Vereinigte Königreich die Europäische Union am 31. Oktober 2019 jedoch ohne Abkommen verlassen, so wird dies zwangsläufig zu einer bestimmten Fragmentierung der Märkte für Finanzdienstleistungen führen.

### **3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Nach Auffassung der Kommission liegt ein Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen, mit all seinen negativen wirtschaftlichen Folgen, nach wie vor im Bereich des Möglichen. Die Kommission hat alle derzeitigen EU-Notfallmaßnahmen mit Blick auf die Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass diese weiterhin angemessen und zweckdienlich sind. Dessen ungeachtet wird die Kommission die politischen Entwicklungen weiterhin beobachten und prüfen, ob eine Ausweitung der angenommenen Maßnahmen erforderlich wird. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten und die Interessenträger auch weiterhin bei ihren Vorbereitungen unterstützen und weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass alle Interessenträger den Zeitraum bis zur verlängerten Frist 31. Oktober 2019 nutzen, um sicherzustellen, dass sie auf alle Eventualitäten so gut wie möglich vorbereitet sind.